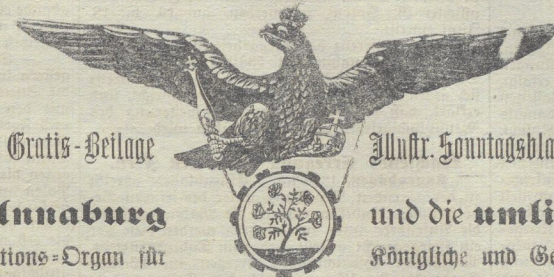


# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illust. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Kellameise 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 39

Mittwoch, den 17. Mai 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Anordnung

#### über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für frische Rube und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtungen der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtrreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der Bundesrats-Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verforgungswahl vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607/728) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Kreis Torgau mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverbande Kreis Torgau Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisaußschuß bis zum 1. Juni d. Js. Anzeige zu erstatten.

2. Jedem hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau einführt, jeden eingehenden Posten am Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1. und Ziffer 2. vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisaußschuß in Torgau einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehls anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genau anerkannt und dem Eingehenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisaußschuß in Torgau wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbebetriebe, die Mehl zu Nahrungsmitteleinrichtungen, abgegebenen Mengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichgültig, ob die Empfänger im Kommunalverband Kreis Torgau wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher

abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jedes Monats ist bei Geschäftsabluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 5. Jeder das Auslandsmehl haben die Bäcker, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsangabe an den Kreisaußschuß in Torgau abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditorewaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7. Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verladen werden.

§ 8. 1. Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Torgau, den 9. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß.  
Wiesau.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesrats-Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607/728) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Torgau mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbsmäßige Verkauf von Butter, Fett, Milch, Quark, Grieben und dergl. darf nur mit Genehmigung des Landrats erfolgen.

Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung ist schriftlich an den Kreisaußschuß in Torgau einzureichen und darin anzugeben, ob bereits früher ein solcher Verkauf stattgefunden hat und in welchen Orten sowie in welchem Umfange, in welchen Orten für die Folge der Verkauf stattfinden soll und wo der Weiterverkauf der aufgeführten Lebensmittel beabsichtigt ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Torgau, den 12. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.  
Wiesau.

## Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst Spareinlagen mit  
**3 1/2 0/0.**

— Tägliche Verzinsung. —  
Geschäftszimmer im Gemeindepark.

## Der Weltkrieg.

### Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Mai.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Belgonen und Maas fanden an einzelnen Stellen lebhafteste Handgranatenkämpfe statt. Versuche des Feindes, in den Wäldern von Avo-court und Malancourt Boden zu gewinnen, wurden vereitelt.

Ein feindlicher Nachtangriff südwestlich des „Toten Mannes“ erlitt in unserem Infanterie-feuer.

Nach dem östlichen Maasufer erlitten die Franzosen bei einem mißglückten Angriffe am Steinbruch westlich des Albain-Waldes beträchtliche Verluste. Ein deutscher Kampfflieger schoß über dem Walde von Bourgnignon (südwestlich von Laon) einen feindlichen Doppeldecker ab. Südöstlich von Armentieres wurde durch unser Abwehrfeuer am 11. Mai ein englisches Flugzeug zum Absturz gebracht und vernichtet.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Bahnhofs Selburg wurde ein russischer Angriffsversuch gegen die kürzlich genommenen Gräben durch unser Artilleriefeuer im Keime erstickt. Mehr als 100 Russen wurden gefangen genommen.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung. (W.L.B.)

Großes Hauptquartier, 14. Mai.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein Gefandungstrupp drang am Ploegsteert Wald (nördlich Armentieres) in die feindliche Linie ein, sprengte einen Minenschacht und tötete mit 10 gefangenen Engländern zurück.

In der Gegend von Givendy-en-Gohelle fanden Minenprengungen in der englischen Stellung und für uns erfolgreiche Kämpfe um Graben und Trichter statt.

Auf dem westlichen Maasufer wurde ein gegen die Höhe 304 unternommener Handgranatenangriff abgewiesen. Die gegenseitige Artillerietätigkeit auf beiden Maasufnern war lebhaft.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger, die auf Mirovca und Doiran Bomben abwarfen, wurden durch unser Abwehrfeuer vertrieben.

Oberste Heeresleitung. (W.L.B.)

Großes Hauptquartier, 15. Mai.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

In vielen Abschnitten der Front war die beiderseitige Artillerie- und Patrouillentätigkeit lebhaft. Versuche des Gegners, unsere neu gewonnenen Stellungen bei Gulluch wiederzunehmen, wurden, soweit sie nicht schon in unserem Artilleriefeuer zusammenbrechen, im Nahkampf erledigt.

Im Kampfgebiet der Maas wurden Angriffe der Franzosen am Westhange des „Toten Mannes“ und beim Gailletterwalde mißlos abgeschlossen.

#### Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung. (W.L.B.)

## Der deutsche Admiralfstab meldet:

W. T. B. Amtlich. 14. Mai.  
U-Booterfolge im Monat April 1916 sind: 96 feindliche Handelschiffe mit rund 225.000 Bruttotonnen durch deutsche und österreichisch-ungarische Unterseeboote versenkt oder durch Minen verloren gegangen.

Der Chef des Admiralfstabes der Marine.

## Die „Susser“ von einem deutschen U-Boot torpediert.

Berlin, 10. Mai. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ schreibt: Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind die bisher noch ausstehenden Feststellungen zum „Susser“-Fall in der Zwischenzeit erfolgt. Nach dem Ergebnis der bisher abgeschlossenen Untersuchung hat sich die aus dem hier damals bekannten Tatsachenmaterial gewonnene Ansicht, daß die Beschädigungen der „Susser“ auf eine andere Ursache als auf einen Angriff eines deutschen Unterseebootes zurückzuführen seien, nicht aufrecht erhalten lassen. Es kann nicht mehr bezweifelt werden, daß das von einem deutschen Unterseeboot am 24. März d. Js. torpedierte vermeintliche Kriegsschiff in der Tat mit dem Dampfer „Susser“ identisch ist. Die deutsche Regierung hat die Regierung der Vereinigten Staaten hiervon benachrichtigt und ihr mitgeteilt, daß sie hieraus die Folgerungen im Sinne der Note vom 4. Mai zieht.

## Ein französisches Luftschiff vernichtet.

Toulon, 15. Mai. (Agence Havas.) Ein französisches Luftschiff ist an der Küste von Sardinien ins Meer gestürzt. Die aus sechs Mann bestehenden Besatzung ist ertrunken.

## Bessarabische Frauen und Mädchen werden — einberufen!

Aus Bessarabien ist hier eine Nachricht eingetroffen, die namentlich in Deutschland Interesse und Aufsehen erwecken wird. Die russischen Militärbehörden in Bessarabien haben nämlich Listen von Frauen und Mädchen vom 18. bis zum 40. Lebensjahre angefertigt, und es ist damit der Zweck verbunden, diese Frauen und Mädchen zum Graben von Schützengräben, ferner zur Versorgung der Feldküchen und zu anderen militärischen Arbeiten zu verwenden. Jede Frau und jedes Mädchen muß bei der Einberufung 2 Schaufeln und einen Kessel zum Kochen des Speises mitbringen. Mit der Einberufung dieser weiblichen militärischen Hilfskräfte ist laut „V. Z.“ bereits begonnen worden. Die Maßnahme richtet sich hauptsächlich gegen die Frauen der deutschen Kolonisten.

## Der Bierverband verzichtet auf den Transport serbischer Truppen durch Griechenland.

Athen, 14. Mai. Den Blättern zufolge haben die griechischen Behörden in Paris und London ihrer Regierung mitgeteilt, daß die Regierungen der Alliierten nicht auf den Transport serbischer Truppen durch Griechenland bestehen.

## Serbische Massenschnelkucht.

Wien, 11. Mai. Wie die „Wiener Allg. Ztg.“ erfährt, desertieren die nach Saloniki eingeschifften serbischen Soldaten massenhaft über die nahe Grenze in ihre Heimat. Infolgedessen hat sich der General

## Ein goldenes Mutterherz.

Roman von Erich Ebenstein.

4) Nachdruck verboten.  
„Du bist nicht deshalb allein gekommen, Lore, nicht wahr?“ fragte er endlich.  
Sie schüttelte den Kopf.  
„Mein. Ich brauche deinen Rat. Vielleicht auch deine Hilfe. Du weißt ja, daß ich ihm mit dergleichen nicht kommen darf — er ist so reizbar — und du warst uns allen immer ein treuer Freund. Wohin sollte ich sonst gehen, wenn mir das Herz schwer ist. So schwer, Peter —“  
Sie leuchtete tief auf und er nahm ihre Hand beruhigend in die seine.  
„Was ist, Lore? Rudis Verlobung?“  
„Nein, Affunta.“  
Und plötzlich den Blick groß und voll Angst auf ihn richtend, begann sie häufig zu sprechen: Gestern Abend vor dem Schlafengehen, als ich auf ihrem Bette saß und wir ein wenig plauderten, wie jeden Tag, da sagte sie mir es. Sie liebt, Peter. Und wird wieder geliebt — ganz heimlich, hinter unserm Rücken hat sich das angeknüpft. Das vor allem tut mir weh. Wenn alles bei uns wäre, wie bei anderen Leuten und ich dürfte ihre natürlichen Verlangen nach Geselligkeit nur einigermaßen befriedigen, dann wäre das wohl nicht geschehen. Ich hätte kommen sollen. Darf's mit ihr erleben — so aber hat er mich auch um das gebracht. Die Kinder, für welche ich allein lebe, um deren willen ich still alles trug, bloß damit ich ihnen das

Sarrail veranlaßt gesehen, die Serben in einem Obabschnitt von Saloniki unterzubringen, von wo es ihnen nicht so leicht fallen dürfte, sich durch die Flucht vor dem Verbrauch als Kanonenfutter der Entente zu retten.

## Die englische Dienstpflicht.

London, 14. Mai. Das neue Dienstpflichtgesetz wird Ende der nächsten Woche Gesetzeskraft erhalten. Daraus ergibt sich, daß der Zeitpunkt, an dem jeder verheiratete Mann zwischen 18 und 41 Jahren verpflichtet ist, Soldat zu werden, am 16. bis 18. Juni eintritt.

Eine Konferenz des Bergarbeiterverbandes von Großbritannien nahm mit 538.000 gegen 135.000 Stimmen eine Resolution an, in der die Konferenz sich gegen den Geist der Dienstpflicht ausspricht, und erklärt, daß sie bei jeder neuen Erweiterung des Dienstpflichtgesetzes Wachsamkeit üben wird.

## Wachsende Erregung unter den Iren.

Konenhagen, 12. Mai. „Ultrasbladet“ schreibt zu der gärenden Bewegung unter der irischen Bevölkerung: „Unbekümmert um die Mahnung, gegen die Aufrührer milde zu verfahren, werden diese vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Militärische Einrichtungen erregen im höchsten Grade die Verdäglichkeit, auch den Teil, der dem Aufruhr ferngehalten hat. Die wirkliche Lösung der irischen Frage wird immer ferner gerückt.“

## Meuterei indischer Soldaten am Suezkanal.

Zürich, 13. Mai. Wie den Neuen Züricher Nachrichten aus Berbera gemeldet wird, verweigerten bei den letzten Kämpfen am Suezkanal die indischen Soldaten in vielen Fällen den Befehl. Es sei zu Meutereien und zu Kämpfen zwischen australischen Offizieren und indischen Truppen gekommen, wobei es mehrere Tote und Verwundete gegeben habe.

## Politische Rundschau.

### Rücktritt des Staatssekretärs Dr. Delbrück.

Berlin 13. Mai. (Amtlich.) Die wir hören, hat sich der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück wegen seines Gesundheitszustandes genötigt gesehen, sein Abschiedsgesuch einzureichen. Der Minister leidet an Herzkulose, als der Folge einer leichten Zuckerkrantheit, und bedarf nach ärztlichem Rat einer längeren Kur. Ueber die Person des Nachfolgers ist mit Rücksicht auf die schwachen Organisationsfragen eine Entscheidung erst in einiger Zeit zu erwarten.

— Das „Militärwochenblatt“ meldet aus dem Großen Hauptquartier unter dem 6. Mai 1916: Der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, Generalleutnant, Oberbefehlshaber einer Armee, wurde unter Belassung in den a la suite-Stellungen zum Chef des 2. schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 ernannt.

Deutschland. Es bestätigt sich, daß eine Verständigung in den Steuerfragen auf einer Grundlage gesucht wird, die auf die Verrückung der Steuererhebung des Wehrbeitrages und auf die Herausnahme der Einkommenbesteuerung im Kriegsgewinnsteuergesetz abzielt. Dafür soll eine besondere Kriegsteuer auf das Einkommen oder das Ver-

mögen geschaffen werden. Wie weiter mitgeteilt wird, ist diese besondere Kriegsteuer einstweilen so wohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen in Aussicht genommen. Man will das Einkommen bis zu 6000 Mark herunter und das Einkommen bis zu 2000 Mark zu der außerordentlichen Kriegsabgabe heranziehen. Die Höhe der Abgabe ist einstweilen mit 1 : 1000 geplant. Dadurch, daß diese Kriegsabgabe durchweg nach dem gleichen Satz erhoben würde, unterscheidet sie sich erheblich von dem Wehrbeitrage. So ist die Kriegsabgabe einstweilen geplant. Ob sie beschlossen wird, und in welcher Gestalt sie zustande kommt, ist noch ungewiß.

— Der Steueranschuß des Reichstages lehnte gestern in der ersten Lesung des Tabaksteuergesetzes die Steuer auf Tabak und Zigarren ab, und zwar mit der Stimmen der Sozialdemokraten, Polen und Fortschrittlichen, während das Zentrum und die Nationalliberalen sich der Stimmgabe enthielten. Dann wurden die Kriegsaufschläge für Zigarren gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Polen angenommen. Für Zigarettenabak im Kleinverkaufspreis wurde die Steuererhöhung von 5 auf 8 Mk. heraufgesetzt. Für Zigaretten aus Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet sind, soll der dreifache Betrag des Kriegsaufschlages erhoben werden.

— Der Steueranschuß des Reichstages lehnte gestern in der ersten Lesung des Tabaksteuergesetzes die Steuer auf Tabak und Zigarren ab, und zwar mit der Stimmen der Sozialdemokraten, Polen und Fortschrittlichen, während das Zentrum und die Nationalliberalen sich der Stimmgabe enthielten. Dann wurden die Kriegsaufschläge für Zigarren gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Polen angenommen. Für Zigarettenabak im Kleinverkaufspreis wurde die Steuererhöhung von 5 auf 8 Mk. heraufgesetzt. Für Zigaretten aus Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet sind, soll der dreifache Betrag des Kriegsaufschlages erhoben werden.

— Der Steueranschuß des Reichstages lehnte gestern in der ersten Lesung des Tabaksteuergesetzes die Steuer auf Tabak und Zigarren ab, und zwar mit der Stimmen der Sozialdemokraten, Polen und Fortschrittlichen, während das Zentrum und die Nationalliberalen sich der Stimmgabe enthielten. Dann wurden die Kriegsaufschläge für Zigarren gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der Polen angenommen. Für Zigarettenabak im Kleinverkaufspreis wurde die Steuererhöhung von 5 auf 8 Mk. heraufgesetzt. Für Zigaretten aus Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet sind, soll der dreifache Betrag des Kriegsaufschlages erhoben werden.

## König Ludwig über das Kriegsziel.

König Ludwig von Bayern richtete an eine Abordnung, die aus Anlaß der hundertjährigen Jubelfeier der Pfalz zum Königreich Bayern bei ihm erschienen war, eine Ansprache, worin er sagte: Wir stehen mitten im Kriege. Wann er enden wird, wissen wir nicht; aber daß wir nicht besiegt werden, wissen wir, und wir wollen keinen Frieden, der uns nicht eine bessere Stellung gibt, als wir jetzt haben. Unsere Feinde zerfallen am Deutschen Reich, an der Kraft seiner und seiner treuen Verbündeten. Wir bringen die schwersten Opfer an Gut und Blut, aber auch Opfer in der Heimat, wo dem Volke harte Entbehrungen auferlegt sind. Daß das Volk davon in aller Zukunft verschont bleibt, das ist das Ziel, das wir beim Friedensschluß erreichen müssen.

England. Der Entschluß der englischen Regierung, auch Irland in das Militärdienstgesetz einzuschließen, hat die irischen Freiwilligen zu bewaffnen, hat in Irland auf neue Erregung hervorgerufen. Viele Teilnehmer des letzten Aufstandes sollen sich noch verborgen halten. — Die Verhandlungen gegen Sir Roger Casement werden in den nächsten Tagen vor dem Londoner Gerichtshof beginnen. Die Anklage lautet auf Hochverrat. — Ministerpräsident Asquith teilte im Unterhaus mit, daß nur die Hauptschuldigen der irischen Unzufriedenheiten hingerichtet werden würden. Die Regierung erwäge sorgfältig, wie mit der großen Masse der Unzufriedenheiten zu verfahren sei.

— Es liegen jetzt einige zusammenfassende Angaben über den Umfang des irischen Aufstandes vor. Die Zahl der Gefangenen beträgt 1800, von denen schon 1100 nach England gebracht wurden. Die Zahl der Toten auf beiden Seiten beläuft sich auf etwa 300, die der Verwundeten auf etwa 700. Viele Verwundete halten sich noch verborgen. 200 Häuser wurden zerstört, etwa 600 beschlagnahmt. Eine ganze Anzahl Eisenbahnlinien wurde aufgerissen, Brücken und Landstraßen wurden gesprengt.

Frau Lore trodnete ihre Augen und blickte wieder in verzehrender Angst auf ihren Schwager. „Weide auf einmal verlieren, das ist hart, nicht wahr? Aber ich will's ja lernen — muß es — wenn ich nur über das eine beruhigt sein könnte, ob es wirklich das Glück ist, dem sie entgegen gehen? Die Ehe kann etwas so Großes, Heiliges sein und — etwas so tief Entwürdigendes. Und nun zu denken, daß ich als Mutter machtlos dastehen muß, in meinen Kindern preisgegeben der Gnade oder Ungnade fremder Menschen. Für mich habe ich nicht gefürchtet, nicht geflagt, aber für sie. Was weiß denn die Jugend von den Tiefen des Lebens?“  
„Wer ist es?“ fragte Peter Lott mit rauher Stimme und Frau Lore leuchtete.  
„Weiß ich es denn genau? Sie will nachher selber zu dir kommen und dich bitten. Du sollst uns nämlich helfen, Peter. Er heißt Herr Langendorf, der Regisseur vom hiesigen Theater, weißt du, und Direktor der dramatischen Schule, die man vor Jahresfrist gründete.“

„Ein Schauspieler!“ murmelte Peter verächtlich. „Nicht gerade das. Er spielt nicht selbst. Und dennoch — Hans wird außer sich sein. Er, der nur akademische Bildung gelten läßt. Es wird furchtbare Systeme geben, aber das ist es nicht, das wollen wir ja gerne tragen, gelte, wenn nur — und er liebt Affunta rathend. Willst du, was möglich ins Haus, sobald als möglich heiraten — sie hofft auf dich. Du sollst es Hans begreiflich machen, sollst Langendorf einführen —“

Fortsetzung folgt.

### Wann ist der Krieg zu Ende?

Eine Prophezeiung über den Weltkrieg hat, und zwar am 29. Januar d. J., der Wiener Graphologe und Astrologe Professor Kurt Janowski in der „Köln. Ztg.“ veröffentlicht. Da inzwischen verschiedenes daraus eingetroffen ist, wird die Bekanntheit interessieren. Die Prophezeiung lautet: 1. Kriegsende resp. Friedensschluß am 17. August 1916. 2. Das Jahr 1917 bringt einen neuen Dreißiger, drei Kaiser, welche eine unantastbare Weltmacht bilden. 3. Siegen werden drei Kaiser und drei Könige. Zwei neue Königreiche werden entstehen; dagegen wird eine Nation völlig vernichtet. Europa wird in zwei Teile gespalten; für die kleinen Staaten wird eine glückliche Zeit anbrechen. Der Frieden wird eine Zeit von 170 Jahre haben. 4. Kritische Kriegstage und wichtige Ereignisse sind: 19. Januar, 9. Februar, 12. und 26. März, 7. April, 5. und 6. Mai, 2. und 27. Juni, 24. Juli; der 10. Juli verkündet ein ungeheures Weltengrab, der 17. August den Frieden. — Das ist das Ergebnis einer siebenmonatigen genauen astrologischen Berechnung. Bisher ist eingetroffen: 9. Februar, Beginn der neuen Offensive. 12. März, Verdun-Douaumont. 26. März, englische Flieger über Schleswig, russische Offensive zusammengebrochen. 7. April, Sturmangriff bei Haucourt und Termittügel. — Es handelt sich hier natürlich um Zufälligkeiten, aber immerhin haben viele Interesse an dem Spiel des Zufalls. Im übrigen wird ja der 17. August beweisen, ob Professor Janowski in Wien wirklich von der Zukunft mehr weiß als andere Sterbliche.

### Lokales und Provinzielles.

— \* **Annaburg.** Am Freitag, den 19. d. Mis., feiert das Porzellanmalers Richard Hilpert'sche Ehepaar Silberhochzeit.

**Höchstpreise für Ferkel.** Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in Verbindung mit der Verordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel ein Höchstpreis von 150 Mark für das Fund festgesetzt worden. Als Ferkel gelten nur Schweine im Gewicht bis zu 30 Pfund. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Falkenberg, 13. Mai.** Heute früh 1/25 Uhr wurde an dem Bahnübergang nach Uebigau der Wächter des Waldschloßhagens, Kaufmann Gustav Zieger, tot aufgefunden. Nach ärztlichem Befunde ist Herzschlag die Todesursache. Zieger war gestern abend im Kreise von Bekannten, gemeinsam wurde der Heimweg angetreten. Kaum 100 Schritte von der Stelle, an der er sich von den übrigen Herren

trennte, ungefähr um 1/12 Uhr, ereilte ihn so plötzlich der Tod. Der Verstorbene ist etwa 45 Jahre alt.

**Torgau, 12. Mai.** Der Kreisgenossenschaftsverband beschloß jetzt die Einführung von Fleischkarten für den Kreis einschließlich der Stadt Torgau. Diese sollen die Inhaber pro Woche und Kopf zum Besitze eines halben Pfundes Fleisch berechtigen. Derjenige, der im Besitze von Fleisch-Dauerwaren ist, erhält nur ein Viertelpfund für die Woche.

**Höderau, 12. Mai.** Auf dem Bahnhofe verunglückte der als Landsturmmann eingezogene Gutsbesitzer Oskar Winkler aus Hermsdorf bei Wittweida tödlich, als er die unter seiner Aufsicht arbeitenden Russen vor einem nahenden Zuge warnen wollte. Dabei wurde er von einem von der anderen Richtung kommenden Güterzug erfaßt und überfahren.

**Wittenberg, 12. Mai.** Um dem Segelsport zu huldigen, begaben sich gestern mittag der Tapezierer und Dekorateur Schütte in Begleitung des Schriftsetzers Gylert nach der Elyertischen Badeanstalt, wo das Schüttele Segelboot verankert lag, um auf diesem eine Partie zu machen. Kaum hatten beide Platz genommen und das Ufer verlassen, als bei dem herrlichen Sturm das Boot von einer Woge erfaßt und umgeworfen wurde. Es gelang zwar beiden, sich an dem Boote festzuhalten und sich stromabwärts durch die Eisbrücke treiben zu lassen, doch verlor Schütte den Halt, er versank im Wasser und kam nicht wieder zum Vorschein. Die Leiche des im 43. Lebensjahre stehenden Berufsglücklichen konnte bisher noch nicht geborgen werden.

**Chiehn, 9. Mai.** Unzulässiger Preis. Vier hiesige Landwirte besaßen einen über 15 Zentner wiegenden Bullen, der zum Verkauf stand und um dessen Weiß reger Wettbewerb der Fleischer entstand. Ein schlauer Verkäufer aus Dessau schlug alle Konkurrenz dadurch, daß er den Besitzern neben dem wahrlich reichlichen Höchstpreise 100 Mark für den Zentner Lebendgewicht, also über 1500 Mark, noch 150 Mark Ertrabeholung verpraß. Er legte 1600 Mark auf den Tisch, wollte den Rest der Prämie nachbezahlen und erhielt den Bullen. Sein Auftraggeber, ein Dessauer Metzger, lehnte aber nicht nur die Nachzahlung ab, sondern verlangte Rückzahlung des über den Höchstpreis hinausbezahlten Geldes. Auch der Strafrichter wird sich mit dieser Höchstpreisüberschreitung beschäftigen.

**Gräfenhainichen, 12. Mai.** Ein tief bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich Mittwoch nachmittag. Der Gutsbesitzer G. von hier schoß am J. G. G. Berg auf eine Scheibe. Ein unglücklicher Zufall wollte es, daß ein russischer Arbeiter, statt der von G. gegebenen Weisung gemäß nach Hause zu gehen, sich hinter dem in der Schützrichtung stehenden Hognagel schalen legte, ohne daß G. hiervon Ahnung hatte. Der Arbeiter wurde dort von einem auf die Scheibe abgegebenen Schuß tödlich getroffen.

**Stendal, 11. Mai.** Eine eigenartige Trauung wurde hier an vier französischen Kriegsgefangenen vollzogen. Der Delegierte der spanischen Botschaft

in Berlin erschien zu diesem Zwecke hier in einem Gasthause und traute die Gefangenen ohne Frauen. Die Frauen der vier Hochzeiter befinden sich in Frankreich und wurden dort zu gleicher Zeit auf ähnliche Art ehelich verbunden.

**Cassel, 10. Mai.** Vom Blitz getötet wurde in dem Dorfe Gierhagen der 19 Jahre alte Sohn des Landwirts Bauer. Der junge Mann hatte sich ans Fenster gestellt, um den Verlauf des Wetters zu beobachten. Gerade als er das Fenster schließen wollte, traf ihn ein Blitzschlag und tötete ihn auf der Stelle.

**Schwerer Straßenbahnunfall in Berlin.** Am Görlitzer Bahnhofe in Berlin ereignete sich ein schwerer Unfall. Die Schaffnerin Zielunka wollte nach beendeter Fahrt an einem Liebwagen der Linie 18 die Kontaktschlinge umlegen und trat zu dem Zwecke auf das Nebenbleis. In diesem Augenblicke kam ein Wagen der Linie 11 in schneller Fahrt daher, schleuderte die Z. zu Boden und ging über sie hinweg. Der Verunglückten wurden beide Beine abgefahren, so daß sie bereits auf dem Transporte nach einem Krankenhause farb.

### Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 15. Mai.

**Westlicher Kriegsschauplatz.** Kleine Unternehmungen an verschiedenen Stellen der Front führten zur Gefangennahme einer Anzahl Engländer und Franzosen.

Auf dem westlichen Mainufer wurden mehrere schwächliche französische Angriffe gegen unsere Stellungen auf Höhe 304 durch Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre blutig abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte ein Angriff, den der Feind nördlich von Palamei (nordwestlich von Cambes) gegen einen vorrpringenden Teil unserer Stellung unternahm.

**Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.** Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung. (W. L. B.)

Markt-Kalender.  
Am 20. Mai: Viehmarkt in Jessen.



### Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand sowie des Gesetzes vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet: Verbotten ist jeder Verkauf von Prismen-Gläsern aller Art, Ziel- und terrestrischen Ferngläsern, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, von optischen Teilen aller vorgenannten Gläser, ferner von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3,5, 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm, gleichviel ob diese in photographische Apparate und dergleichen eingebaut sind oder nicht. Das Verbot erstreckt sich auch auf die im Privatbesitz befindlichen Gegenstände der vorgenannten Art.

Ausnahmen von diesem Verbot sind von der ausdrücklichen Bewilligung des k. k. General-Kommandos IV. A. K. abhängig.

Verkaufsgeschäfte dürfen in Zukunft Ferngläser in heimischen Privatgeschäften nur kaufen gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils. Aus dieser muß hervorgehen, daß die Ferngläser zum Dienste bei der Truppe bestimmt sind.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mitwidernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verbindung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Fehr, von Snyder, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Batalions Nr. 2.

Es schlachten in dieser Woche:

Dubro: 1 Schwein, 1 Kalb,  
Reinknecht: 1 Schwein, 1 Kalb,  
Schurig  
Wiesener } zusammen: 1 Rind, 1 Kalb.

Verkauf von Sonnabend früh 10 Uhr ab. Dubro.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Annaburg belegene, im Grundbuche von Annaburg Band XVIII Bl. 783 Verzeichnisses 1 unter Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fleischer **Hermann Walter Beck** in Annaburg eingetragene Grundstück

Gemarkung Annaburg Kartenblatt 1 Parzelle 739 zc., in Größe von 15 ar 67 qm, Hausbesitzung Torgaustraße 6 mit Hof und Hausgarten, Gebäudeneuerungsvermerk 1703 Mark — Grundsteuerunterrolle Art. 753, Gebäudesteuerrolle Nr. 343 —

Sonnabend den 8. Juli 1916, vormittags 10<sup>3/4</sup> Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 1916 in das Grundbuche eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerrechtlich, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Verteilung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundbuche bezweckenden Reichsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Prettin, den 6. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Ein Bortennonnis mit Inhalt als gefunden abgegeben worden.

Annaburg, den 11. Mai 1916.  
Der Amtsvorsteher,  
J. B. Grune.

### Riesenspögel (Knittsching), Weissrübensaat

empfeht J. G. Fritzsche.

### Bestellungen auf Brifets

nimmt entgegen Frau Kühne, Goldborferstraße Nr. 11.

### Weißfalk

zum Bienen empfiehlt als antonmender Labung, worauf Bestellungen noch entgegennehme.

Adolf Weigholt, Prettin.

### Pflaumenmus

à Pfund 70 Pfg.

### Preißelbeeren

à Pfund 80 Pfg.

empfeht J. G. Fritzsche.

# Bekanntmachung über Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Geetze vom 11. 12. 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Heeresinteresse verordnet:

## A. Bestimmungen über den verbotenen „Vertrieb“ von Karten usw.

1. Es dürfen nicht vertrieben werden:

1. Folgende Eisenbahnkarten:
  - a) die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1: 750 000 (bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt),
  - b) die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1: 1 000 000
  - c) die Uebersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staats-Eisenbahnen 1: 600 000
  - d) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1: 800 000, herausgegeben vom Geo-Verlag,
2. Karten im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 99 999 einschließlich, Relieffarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
  - a) dem Gelände des deutschen Schutzstreifens,
  - b) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,
  - c) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ueber dieses Gebiet gibt, wenn nötig, der stellvertretende Generalstab Abteilung III b Auskunft.

## II. Ausnahmen:

1. Der Vertrieb der in Nr. 1, 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Truppenteile (nicht an einzelne Heeresangehörige), Reichs- und Staatsbehörden, Stadtverwaltungen, sowie an Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten gestattet. Allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem stellvertretenden Generalkommando gegen Erlaubnisbescheinigung in geringer Zahl gestattet werden.
2. Der Vertrieb der in Nr. 1, 2 verbotenen Gegenstände darf ferner freigegeben werden, und zwar:

- a) von Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenblätter einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) von Karten von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeausschnitten in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen Fliegern keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Gebäude, Bahnhof- und Fabrikanlagen gestatten,
- c) von Ankündigungen und Führern von Wäldern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorten), wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können.

Die Freigabe zu a bis c veranlaßt das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnis mit derjenigen Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. Die Freigabe wird durch Ausdruck kenntlich gemacht.

## III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und Geländebeschreibungen von dem Gebiet der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes befehlen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt insbesondere für die Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

## B. Bestimmungen über die verbotene „Aus- und Durchfuhr“ von Karten usw.

1. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden:

1. Nach dem feindlichen Ausland Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;
2. nach dem neutralen und verbündeten Ausland außer Oesterreich-Ungarn (letzteres siehe Ziffer 3)
- a) folgende Eisenbahnkarten:
  - aa) die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1: 750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
  - bb) die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1: 1 000 000,
  - cc) die Uebersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staats-Eisenbahnen 1: 600 000,
  - cd) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1: 800 000, herausgegeben vom Geo-Verlag,
- b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind,
- c) Geländebeschreibungen, Relieffarten und Karten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet des Ostens oder Westens betreffen, und zwar Karten:
  - aa) im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 100 000 einschließlich, wenn sie bereits vor dem 2. 4. 1915 befohlen haben,

bb) im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 300 000 einschließlich, wenn sie nach dem 2. 4. 1915 entstanden sind,\*)

- d) Geländebeschreibungen, Relieffarten und Karten, die Gebiete der Balkanländer, Kleinasiens, Ägyptens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;
3. nach Oesterreich-Ungarn:
  - a) die unter Nr. 2, a und b genannten Karten,
  - b) Karten im Maßstabe von 1: 1 bis 1: 100 000 einschließlich, Relieffarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von
    - aa) dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens,
    - bb) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,
    - cc) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie;
4. nach dem besetzten feindlichen Gebiet des Ostens und Westens:
  - a) die unter Nr. 3, a und b genannten Geländebeschreibungen, Relieffarten und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters des Oberbefehlshabers Ost, der Generalgouverneure von Warschau und Belgien abhängig.

## II. Ausnahmen.

Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden;
2. solche Sendungen, die von den militärischen Prüfungsstellen zur Ausfuhr freigegeben sind. Hierfür kommen in Betracht:
  - a) Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenblätter, einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
  - b) Ankündigungen und Führer von Wäldern, Kurorten und Sommerfrischen (Luftkurorte) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Rund- und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,
  - c) Sandkastlanten, die auch Gebiete des Balkans, Kleinasiens, Ägyptens und Persiens darstellen, sowie Globen, wenn sie vor dem 2. 4. 1915 befohlen haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind.)

Die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt das stellvertretende Generalkommando in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einverständnis mit derjenigen Kommandobehörde, zu deren Bereich das dargestellte oder beschriebene Gebiet gehört. Die Freigabe wird durch Ausdruck kenntlich gemacht.

## Zusatz.

Den Firmen des Buch- und Kartenhandels wird es zur Pflicht gemacht, daß sie über alle auffälligen Bestellungen aus dem In- und Auslande sofort dem stellvertretenden Generalkommando usw. Mitteilung geben.

Zu widerhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Sind milde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die früher ergangenen Verordnungen vom 5. 7. 1915 und 27. 10. 1915 werden aufgehoben.

## Anmerkung.

Der „Vertrieb“ umfaßt „Verkaufen, Ueberlassen, Verschicken, Zufinden, Ausstellen, Auslegen oder sonstige im Reichsgebiet Verbreiten.“ Unter „Ausfuhr“ und „Durchfuhr“ ist der Versand und Verkehr über die Reichsgrenze zu verstehen. Unter dem Begriff „Karten“ fallen alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um zentrale oder seitliche Wiedergabe oder um planische Darstellung handelt. Zu „Geländebeschreibungen“ rechnen insbesondere Reiseführer, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen.

Als „Schutzstreifen“ ist der Teil des Deutschen Reichsgebietes bezeichnet, der durch Angriffe von Luft- und Seefahrzeugen besonders gefährdet erscheint; er ist in einer bei den Landratsämtern und Polizeiverwaltungen ausliegenden Skizze durch grüne Färbung kenntlich gemacht und umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salsburg, Rosenheim, Weilheim, Dietmannsried, im Westen das Gebiet von Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elz-Lothringen, der Rheinpfalz und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km.

Ein Verzeichnis der in diesem Schutzstreifen liegenden Meßstichblätter und Karten liegt ebenfalls bei den Landratsämtern und Polizeiverwaltungen zur Einsichtnahme aus.

Magdeburg, den 6. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Führ. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2

\*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neu entstandene Kartenwerke.

**Weitere Wagenladung**  
**schwere emaillierte Stahlkessel**  
 nahtlos geschweißt, innen grau, außen blau,  
 mit schwarzem Rand, neu eingetroffen.

Inhalt:	60	75	90	112	130 Liter.
Ob. Durchm. ohne Rand:	53	57	62	65	70 cm.
do. mit Rand:	60	64	68	71	77 "

Preis per Stück: 28,— 30,— 32,— 40,— 45,— Mk.

**Carl Bredow, Herzberg (Elster).**

**Aufruf!**  
**Spendet Gold für Eisen!**  
 Gebt alle alten Gold- und Silber-  
 sachen dem Vaterlande!

Jeder Spender erhält für echte Gold- und Silbersachen im Werte von mindestens 1 Mark später einen eisernen Erinnerungsring, wofür 50 Pfg. zu zahlen sind.

**Vaterländischer Frauen-Verein Annaburg.**

Maschinenöl Wa. eniert  
 Motorenöl Lederfett  
 Zentrifugenöl Saffet  
 Fahrradöl Maschinenfett  
 Nähmaschinenöl, Fichtel-  
 empfiehl

**Adolf Weicholt, Brettn.**

**Wissensarten**  
 Fernstudium und mehr

H. Steinbeis, Humboldtstr. 1.

**Beerenobst**  
 hat abzugeben  
**Kretschmar, Mühlenstr. 36.**  
 Dolefist sind einige  
**Wiesenparzellen**  
 im ganzen od. geteilt zu verpachten.

**Kainit,**  
 extrarein gemahlen, „Sondermarke“,  
 zur Federherbertilgung empfiehlt  
 jeden Freitag Vorm. ab Speicher  
 Bahnhof Annaburg  
**Adolf Weicholt.**

**Rotklee, Infarnatklee,  
 Raygras, Timothee,  
 Wiesenmischung,  
 Runkeln, gelbe Oberndorfer,  
 gelbe Eckendorfer,  
 Runkeln, rote Oberndorfer,  
 empfiehlt**  
**J. G. Fritzsche.**

**Lupinen**  
 hat abzugeben  
**J. G. Fritzsche.**

**Eucalyptus-  
 Mentholbonbons**  
 zu haben bei  
**J. G. Follmig's Sohn.**

Für die Anteilnahme beim  
 Begräbnis unseres innigst-  
 geliebten Töchterchens  
**Hedwig,**  
 insbesondere für die schönen  
 Kranzspenden, sagen wir  
 allen Freunden und Bekann-  
 ten herzlichsten Dank.  
**August Hesse und Frau.**

Redaktion, Druck und Verlag  
 von Hermann Steinbeis, Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

1 Mark Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf. Anzeigen in amtlichen Zeilen 15 Pf. Kleinanzeigen 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 39

Mittwoch, den 17. Mai 1916.

20. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. Js. für die Zeit bis zum 15. Mai d. Js. ausgesprochene Verbot der Schlachtungen der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. Js. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Freiherr von Schorlemer.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der Bundesrats-Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgung und Abrechnung vom 25. September 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607/798) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsverordnungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Kreis Torgau mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverband Kreis Torgau Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisauschuß bis zum 1. Juni d. Js. Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau einführt, jeden eingehenden Posten an Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisauschuß in Torgau einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehlens anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgefertigtes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisauschuß in Torgau wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebene Mehlmengen und ihres Ursprungs einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband Kreis Torgau wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher

abgeben, sondern an Viehverkäufer in denselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Händler und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlregisterbuch zu führen. In diesem Registerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch an Eingangs- oder Entnahmestage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jedes Monats ist bei Geschäftsausschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 5. Jeder das Auslandsmehl haben die Händler, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisauschuß in Torgau abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7. Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verladen werden.

§ 8. 1. Händler, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Torgau, den 9. Mai 1916.

**Der Kreisauschuß.**

Wiesend.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 ff., 17 der Bundesrats-Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgung und Abrechnung vom 25. September 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607/798) in Verbindung mit den Preussischen Ausführungsverordnungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Kreis Torgau mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Wer im Kommunalverband Kreis Torgau Roggen- oder Weizenmehl, das aus dem Auslande stammt, im Besitz hat, um es in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden oder zu verarbeiten, ist verpflichtet, über diese Vorräte unter genauer Angabe der Mengen und Sorten dem Kreisauschuß bis zum 1. Juni d. Js. Anzeige zu erstatten.

2. Ebenso hat jeder, der aus dem Auslande stammendes Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau einführt, jeden eingehenden Posten an Eingangstage unter genauer Angabe der Mengen und Sorten anzuzeigen.

3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Kreisauschuß in Torgau einzureichen.

In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten sowie der Ursprungsort des Mehlens anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgefertigtes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

4. Das Mehl darf erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2. Alle Anzeigen über Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3. Wer gewerbsmäßig ausländisches Roggen- oder Weizenmehl in den Kommunalverband Kreis Torgau eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Kreisauschuß in Torgau wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebene Mehlmengen und ihres Ursprungs einzureichen und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband Kreis Torgau wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverband wohnen, solches Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher

abgeben, sondern an Viehverkäufer in denselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 4. Händler und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Mehl ein besonderes Mehlregisterbuch zu führen. In diesem Registerbuch ist jeder Posten dieser Mehle, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch an Eingangs- oder Entnahmestage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

Am 15. und letzten jedes Monats ist bei Geschäftsausschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Vorräten vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten Monat vorzutragen.

§ 5. Jeder das Auslandsmehl haben die Händler, Konditoren und Händler am 15. und letzten jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige an den Kreisauschuß in Torgau abzugeben.

§ 6. Das aus dem Auslande eingeführte Roggen- oder Weizenmehl darf unbeschränkt zur Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren verwendet und ohne Entgegennahme von Brotmarken verkauft, ebenso darf die daraus hergestellte Backware ohne Entgegennahme von Brotmarken abgegeben werden.

§ 7. Das Auslandsmehl darf nicht vermischt mit Inlandsmehl verkauft oder verladen werden.

§ 8. 1. Händler, Konditoren und Händler, die Auslandsmehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Mehl von ihren übrigen Mehlvorräten getrennt zu halten.

## Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Mai.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ypernon und Maas fanden an einzelnen Stellen lebhafteste Handgranatentämpfe statt. Versuche des Feindes, in den Wäldern von Woodcourt und Malancourt Boden zu gewinnen, wurden vereitelt.

Ein feindlicher Nachtangriff südwestlich des „Toten Mannes“ erlitt in unserem Infanterieregiment.

Auf dem östlichen Maasufer erlitten die Franzosen bei einem mißglückten Angriffe am Steinbruch westlich des Albain-Waldes beträchtliche Verluste. Ein deutscher Kampfflieger schoß über dem Walde von Bourgnignon (südwestlich von Laon) einen feindlichen Doppeldecker ab. Südöstlich von Armentieres wurde durch unser Abwehrgeschwader am 11. Mai ein englisches Flugzeug zum Absturz gebracht und vernichtet.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Bahnhofs Selburg wurde ein russischer Quartiersversuch gegen die kürzlich genommenen Gräben durch unser Artilleriefeuer in keine Frucht. Mehr als 100 Russen wurden gefangen genommen.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)

### Großes Hauptquartier, 14. Mai.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein Gefandungstrupp drang am Ploegsteert Wald (nördlich Armentieres) in die feindliche Linie ein, sprengte einen Minenhaufen und kehrte mit 10 gefangenen Engländern zurück.

In der Gegend von Stenay-en-Gohelle fanden Minenversuche in der englischen Stellung und für uns erfolgreiche Kämpfe um Gräben und Trichter statt.

Auf dem westlichen Maasufer wurde ein gegen die Höhe 304 unternommener Handgranatenangriff abgewiesen. Die gegenläufige Artillerietätigkeit auf beiden Maasufern war lebhaft.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger, die auf Mircea und Doiran Bomben abwarfen, wurden durch unser Abwehrgeschwader vertrieben.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)

### Großes Hauptquartier, 15. Mai.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

In vielen Abschnitten der Front war die beiderseitige Artillerie- und Palouillentätigkeit lebhaft. Versuche des Gegners, unsere neu gewonnenen Stellungen bei Gulluch wiederzugewinnen, wurden, soweit sie nicht schon in unserem Artilleriefeuer zusammenbrechen, im Nachkampf erledigt.

Im Kampfgebiet der Maas wurden Angriffe der Franzosen am Westhang des „Toten Mannes“ und beim Gailletenwalde mißglücklich abgeschlagen.

#### Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)



Die Be...  
verzinst Sparrentungen mit  
**3 1/2 0/0.**  
Tägliche Verzinsung.  
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.